

Bundesgesetzblatt ¹⁵²¹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1993

Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 93	Gesetz gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark neu: IV-4-1; IV-4	1522
24. 8. 93	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen, des Wohnungsbindungsgesetzes und des Belegungsrechtsgesetzes 402-24-8, 2330-14, XIV-1	1525
1. 9. 93	Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung 810-1-8	1527
1. 9. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Anwerbestoppausnahme-Verordnung 810-1-39	1528
23. 8. 93	Berichtigung des EWR-Ausführungsgesetzes 171-1, 7825-1, 8053-4-4, 8053-4-5, 8053-4-7, 8053-4-8, 8053-4-9	1529
<hr/> Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1529
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30	1530
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1532

Gesetz
gegen rechtswidrige Handlungen bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark

Vom 24. August 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zur Regelung der Folgen
rechtswidriger Handlungen
bei der Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark
(Währungsumstellungsgesetz – WUFG)

§ 1

(1) Die Prüfbehörde Währungsumstellung wird in das Bundesamt für Finanzen eingegliedert, das ihre Aufgaben und Befugnisse übernimmt. Das Bundesamt für Finanzen unterhält zur Erfüllung der Aufgaben aus diesem Gesetz eine Außenstelle in Berlin.

(2) Die Zuständigkeit für Rücknahme- und Rückforderungsverfahren geht auf das Bundesamt für Finanzen über. Dies gilt auch für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind.

§ 2

(1) Soweit anlässlich der Währungsumstellung Mark der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig in Deutsche Mark umgestellt worden sind, hat das Bundesamt für Finanzen die Umstellung zurückzunehmen, einen neuen Umstellungsbescheid zu erlassen und die rechtswidrig umgestellten Beträge in voller Höhe zurückzufordern. Die Rücknahme wirkt auf den Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung zurück. Stand dem Kontoinhaber das Guthaben nicht zu oder wurde es durch Einzahlung von auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautenden Banknoten oder Münzen begründet, die unter Verstoß gegen die Devisenvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik in deren Gebiet eingeführt oder erworben wurden, ist der Gesamtbetrag rechtswidrig umgestellt worden.

(2) Stand das umgestellte Guthaben einem anderen als dem Kontoinhaber oder dem Verfügungsberechtigten zu, ist der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid auch gegen diesen anderen als weiteren Beteiligten zu richten. Den Beteiligten obliegt der Nachweis der den Anspruch auf Währungsumstellung begründenden Tatsachen. Sie haften für den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch als Gesamtschuldner. Bei juristischen Personen haften auch deren handelnde Organe, soweit diese die Umstände, die die Rechtswidrigkeit des Umstellungsbescheides be-

gründet haben, gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

(3) Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag den Rückgewähranspruch ganz oder zum Teil erlassen, wenn dessen Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unbillig ist die Geltendmachung insbesondere dann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Rechtswidrigkeit der Umstellung weder erkannt hat noch hätte erkennen können und die Geltendmachung zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt zulässig, in dem das Bundesamt für Finanzen von der Rechtswidrigkeit der den ursprünglichen Umstellungsbescheid begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erlangt hat. Fristen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen sind, bleiben unberührt. Der Anspruch auf Rückgewähr rechtswidrig umgestellter Beträge einschließlich deren Verzinsung verjährt am 31. Dezember 2003. Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Umstellungsanträge sowie die Buchungsbelege aus dem Jahre 1990 bis zu diesem Zeitpunkt im Original aufzubewahren.

§ 3

Die zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der rechtswidrigen Umstellung nach dem jeweils geltenden Zinssatz für Ausgleichsforderungen im Sinne der Anlage I Artikel 8 § 4 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550) zu verzinsen.

§ 4

Die zurückzufordernden Beträge einschließlich der Zinsen sind an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zu zahlen.

§ 5

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Für alle Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Außenstelle des Bundesamtes für Finanzen (§ 1 Abs. 1 Satz 2) ihren Sitz hat.

§ 7

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen
mit Wirkung auf die Währungsumstellung
von Mark der Deutschen Demokratischen Republik
in Deutsche Mark**

Das Gesetz zur Feststellung von rechtswidrigen Handlungen mit Wirkung auf die Währungsumstellung von Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Deutsche Mark vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501), das nach Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „stellen fest“ durch die Worte „sind verpflichtet festzustellen“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Sofern eine solche Erhöhung vorliegt, sind die Geldinstitute verpflichtet, der Prüfbehörde unverzüglich die einschlägigen Daten mitzuteilen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Geldinstitute sind verpflichtet, der Prüfbehörde Einsichtnahme in Kontounterlagen von juristischen Personen oder Stellen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik zu gewähren,

 1. die Konten nach dem 1. Januar 1990 neu eingerichtet haben, wenn das Guthaben am Tage der Umstellung mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, oder
 2. deren Kontenguthaben sich zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung um mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhöht oder vermindert haben.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die zur Vorbereitung der Prüfung gemäß § 1 festgestellten Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind. Soweit sie nicht an die Prüfbehörde mitzuteilen sind, sind sie unverzüglich, die festgestellten Daten der übrigen Kontoinhaber spätestens nach Übermittlung an die Prüfbehörde zu löschen oder zu vernichten.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfbehörde nimmt die erforderlichen Prüfungen vor.“
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kontoinhaber“ die Worte „zu seinem Guthaben“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „4 Wochen“ durch die Worte „3 Monaten“ ersetzt.
 - d) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ergeben die Prüfungen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat, hat sie Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu erstatten.“
 - e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes von der Prüfbehörde erhobenen, ihr übermittelten oder sonst bekannt gewordenen Daten dürfen nur für Zwecke dieses Gesetzes und des Währungsumstellungsfolgensgesetzes verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens mit Auflösung der Behörde; Daten in Akten sind zu sperren, wenn ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen einschließlich juristischer Personen oder Stellen beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich sind.“
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Konten juristischer Personen mit Sitz oder Niederlassung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, wenn

 - a) das Guthaben mindestens 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt, sofern sich das Guthaben zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung um mindestens 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik erhöht hat, oder
 - b) das Guthaben weniger als 250 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik beträgt und Guthabenabgänge zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Tag der Umstellung mehr als 200 000 Mark der Deutschen Demokratischen Republik betragen, wobei dies auch für Konten gilt, die vor dem 1. Juli 1990 aufgelöst wurden, und“.
 - b) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Umstellungsanträge“ durch das Wort „Konten“, die Angabe „per 30. 6. 1990“ durch die Worte „am Tag der Umstellung“ und die Angabe „30. 6. 1990“ durch die Worte „Tag der Umstellung“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Geldinstitute sind verpflichtet, die Prüfbehörde unverzüglich über die Konten, für die die in Satz 1 genannten Kriterien zutreffen, zu informieren.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Befugnis der Prüfbehörde gemäß Satz 1 umfaßt auch die Prüfung der Kontenbewegungen nach der Umstellung und die in fremder Währung geführten Konten.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 eine entsprechende Erhöhung des Gesamtguthabens einer Person nicht feststellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 die einschlägigen Daten der Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 Satz 1 der Prüfbehörde Einsicht nicht gewährt oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 die Prüfbehörde nicht oder nicht rechtzeitig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Finanzen.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Soweit Personen zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden, dürfen sie die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen nicht unbefugt offenbaren, verarbeiten oder nutzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. August 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Für den Bundeskanzler
Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs
sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen,
des Wohnungsbindungsgesetzes und des Belegungsrechtsgesetzes**

Vom 24. August 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
des Gesetzes zur Verbesserung
des Mietrechts und zur Begrenzung
des Mietanstiegs sowie zur Regelung
von Ingenieur- und Architektenleistungen**

Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), das durch Artikel 5 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

§ 12 des Wohnungsbindungsgesetzes und § 9 des Belegungsrechtsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Artikel 10 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als öffentliche Mittel ab 29. August 1990 für neue Wohnungen bewilligt sind, die durch Ausbau oder Erweiterung in einem Gebäude oder einer Wirtschaftseinheit mit öffentlich geförderten Wohnungen geschaffen werden.“
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

b) In Absatz 3 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Belegungsrechtsgesetzes

§ 17 des Belegungsrechtsgesetzes vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), das durch Artikel 11 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ gestrichen.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark je Wohnung, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. August 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
I. Schwaetzer

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

Zehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung

Vom 1. September 1993

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754, 1981 I S. 1245), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3009), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die eine aus anderen als den in den §§ 51, 53 und 54 des Ausländergesetzes bezeichneten Gründen erteilte Duldung besitzen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vermittlung ist auf die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel-, Gaststätten- und Schaustellergewerbe sowie auf die Beschäftigung zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und in Sägewerken beschränkt.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erlangt und eine Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch stattgefunden hat.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Güterverkehr“ die Wörter „bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland“ eingefügt.

b) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) für das ausländische Unternehmen unternehmenseigene Messestände aufbaut, abbaut und betreut oder vergleichbare Dienstleistungen erbringt, die für keinen Geschäftspartner im Bundesgebiet entgeltliche Leistungen sind,“.

c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „bei einer internationalen Organisation“ die Wörter „sowie private Hausangestellte von Mitgliedern diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen“ eingefügt.

d) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Berufssportler und -trainer, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, sofern der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und der jeweilige Verein ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Arbeitserlaubnisverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Bonn, den 1. September 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Anwerbestoppausnahme-Verordnung**

Vom 1. September 1993

Auf Grund des § 19 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Anwerbestoppausnahme-Verordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3012) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Werkverträge

(1) Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer Werkverträge beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis bis zur Vollendung des oder der Werke erteilt werden. Soll der Ausländer erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden, darf ihm die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltserlaubnis. Der in Satz 2 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigt war.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Bundesanstalt für Arbeit an Arbeitnehmer der Bauwirtschaft im Rahmen von Werkverträgen im Verhältnis zu den beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmern des in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unterneh-

mens zahlenmäßig beschränken. Dabei ist darauf zu achten, daß auch kleine und mittelständische in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen angemessen berücksichtigt werden.“

2. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 9 wird aufgehoben.

4. Die Anlage zu § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Zittau“ die Wörter „sowie die kreisfreie Stadt Görlitz“ angefügt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Tschechoslowakei“ durch die Wörter „Tschechische Republik“ ersetzt, und in Buchstabe a werden nach den Wörtern „die Landkreise Passau,“ das Wort „Deggendorf,“, nach dem Wort „Freyung-Grafenau,“ das Wort „Straubing-Bogen,“ und nach den Wörtern „die kreisfreien Städte Passau,“ das Wort „Straubing,“ eingefügt.

c) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „Annaberg-Buchholz“ durch das Wort „Annaberg“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Anwerbestoppausnahme-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Bonn, den 1. September 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Berichtigung des EWR-Ausführungsgesetzes

Vom 23. August 1993

Das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 76 Nr. 1 Buchstabe a ist die Angabe „Satz 1 Nr. 1-9“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 1 –“ zu ersetzen.
2. In den Artikeln 95 bis 99 ist jeweils die Angabe „18. August 1992“ durch die Angabe „26. August 1992“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. August 1993

Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Streit

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
17. 8. 93 Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Weißer Lupine <small>neu: 7822-6-21; 7822-6-18</small>	7869	(156	21. 8. 93)	22. 8. 93
20. 8. 93 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Equinen Virusarteriitis bei der Wiedereinfuhr für Rennen, Turniere oder kulturelle Veranstaltungen bestimmter registrierter Hengste aus den Vereinigten Staaten von Amerika <small>neu: 7831-1-43-61</small>	8013	(158	25. 8. 93)	26. 8. 93
— Berichtigung der Verordnung über besondere Maßnahmen beim Inverkehrbringen von Saatgut von Weißer Lupine <small>7822-6-21</small>	8181	(160	27. 8. 93)	—
6. 8. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertsechsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Erfurt) <small>96-1-2-116</small>	8245	(161	28. 8. 93)	16. 9. 93
6. 8. 93 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertdreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) <small>96-1-2-113</small>	8246	(161	28. 8. 93)	16. 9. 93
6. 8. 93 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertfünften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig) <small>96-1-2-105</small>	8246	(161	28. 8. 93)	16. 9. 93
6. 8. 93 Hundertachtundzwanzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) <small>neu: 96-1-2-128</small>	8246	(161	28. 8. 93)	16. 9. 93

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 20. August 1993

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 93	Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts	1242
13. 8. 93	Gesetz zu dem Vertrag vom 9. April 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1244
8. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1256
12. 7. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Libanon	1260
13. 7. 93	Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-jugoslawischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien	1261
14. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-finnischen Abkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über den Informations- und Erfahrungsaustausch bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz	1264
14. 7. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatlichen Amt für Nukleare Sicherheit der Volksrepublik China zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des Strahlenschutzes	1266
15. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	1268
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1269
19. 7. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mosambik	1270
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1271
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1271
19. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1272

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 30, ausgegeben am 28. August 1993

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1274
20. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-venezolanischen Rahmenabkommens über Technische Zusammenarbeit	1275
27. 7. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1278
28. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1279
29. 7. 93	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee zur Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke beim Ministerrat der Republik Bulgarien über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz	1281
30. 7. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-tscharischen Wirtschaftsabkommens	1283
30. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-algerischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1284
30. 7. 93	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1992	1286
6. 8. 93	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1288

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1993 beigelegt.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1976/93 der Kommission mit einer infolge von veterinärpolizeilichen Bestimmungen im Rindfleischsektor zu treffenden Ausnahmeregelung	L 180/32 23. 7. 93
22. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1977/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 180/33 23. 7. 93
19. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1987/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen	L 182/1 24. 7. 93
19. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1989/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	L 182/6 24. 7. 93
19. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1990/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 182/7 24. 7. 93
19. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1991/93 des Rates zur Festsetzung der den Hopfenerzeugern für die Ernte 1992 zu zahlenden Beihilfe	L 182/10 24. 7. 93
19. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1992/93 des Rates zur Umstellung der Finanzierung bestimmter Beihilfen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1096/88 und (EWG) Nr. 2328/91 von der Abteilung Ausrichtung auf die Abteilung Garantie des EAGFL und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 bezüglich der Kofinanzierung der Flächenstillegungsregelung	L 182/12 24. 7. 93
23. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1998/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 182/23 24. 7. 93
23. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 1999/93 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 182/24 24. 7. 93
23. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2000/93 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1992/93	L 182/26 24. 7. 93
23. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2001/93 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/93	L 182/28 24. 7. 93
23. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2009/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1443/93 mit Übergangsmaßnahmen zur Durchführung der Einfuhrregelung für Bananen im Jahr 1993	L 182/46 24. 7. 93
19. 7. 93	Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	L 184/1 27. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
23. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2022/93 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 184/12	27. 7. 93
26. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2023/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, insbesondere zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	L 184/13	27. 7. 93
26. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2024/93 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1752/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana Padano und Parmigiano-Reggiano	L 184/16	27. 7. 93
26. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2025/93 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	L 184/17	27. 7. 93
26. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2026/93 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in eigenen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1993/94 zur Intervention angebotenen Getreides	L 184/19	27. 7. 93
26. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2027/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2999/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung von Madeira mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, insbesondere zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	L 184/21	27. 7. 93
26. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2028/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 184/23	27. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2038/93 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1658/93 zur Einführung einer Sondermaßnahme für die auf den Kanarischen Inseln ansässigen Fischer von Kopffüßern	L 185/7	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2039/93 der Kommission zur Bestimmung der vom Rat in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Beihilfe für die Erzeugung von Kartoffeln auf den Kanarischen Inseln	L 185/9	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2040/93 der Kommission zur Bestimmung der vom Rat in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen zu verringernden Beihilfen für die Erzeugung von Speisekartoffeln auf Madeira bzw. Saatkartoffeln und Zichorie auf den Azoren	L 185/10	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2041/93 der Kommission mit einer infolge von veterinärpolizeilichen Bestimmungen im Rindfleischsektor zu treffenden Ausnahmeregelung	L 185/11	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2042/93 der Kommission zur Verringerung der Grund- und Ankaufspreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/94 infolge der Währungsneufestsetzungen von September 1992, November 1992, Januar 1993 und Mai 1993 sowie der Überschreitung der Interventionsschwelle für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 185/12	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2043/93 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1992/93 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 185/14	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2045/93 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 für Äpfel geltenden Interventionsschwelle	L 185/18	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2046/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle	L 185/19	28. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2054/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen	L 187/6	29. 7. 93
19. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 des Rates zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen	L 187/8	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2059/93 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 187/17	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2060/93 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 187/18	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2062/93 der Kommission mit den Einzelheiten der finanziellen Überwachung der Programme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren genehmigt worden sind	L 187/22	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2063/93 der Kommission über die Genehmigung der Vorschläge betreffend die Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 585/93	L 187/24	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2064/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischherzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 187/25	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2065/93 der Kommission zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1992	L 187/26	29. 7. 93
28. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2066/93 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 187/32	29. 7. 93
28. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2067/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Weissektors	L 187/34	29. 7. 93
20. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung	L 193/44	31. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2089/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	L 190/8	30. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2090/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper	L 190/9	30. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2091/93 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 190/10	30. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2092/93 der Kommission zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Handelsmechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten	L 190/12	30. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2093/93 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufpreise, Beihilfen und andere Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weissektors im Wirtschaftsjahr 1993/1994	L 190/14	30. 7. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 190/23	30. 7. 93
28. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2095/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 190/25	30. 7. 93
22. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2104/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 betreffend die Übermittlung von Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten	L 191/1	31. 7. 93
Andere Vorschriften		
22. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1975/93 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr der zweiten Hälfte des mit der Verordnung (EWG) Nr. 929/93 des Rates im Rindfleischsektor vorgesehenen Zollkontingents	L 180/27	23. 7. 93
19. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1988/93 des Rates über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von bestimmtem Beerenobst mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien und Bulgarien	L 182/4	24. 7. 93
19. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 1993/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren	L 182/14	24. 7. 93
30. 6. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2018/93 des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben	L 186/1	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2037/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	L 185/5	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2044/93 der Kommission zur Änderung der vom Rat für Textilfasern in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen zu verringernden Preise und Beträge	L 185/16	28. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2047/93 der Kommission zur Genehmigung des Handels mit Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sowie mit Erzeugnissen, die solche Stoffe enthalten, mit Ländern, die nicht Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, sind	L 185/20	28. 7. 93
19. 7. 93 Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 des Rates über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundheit und Neubelebung ihrer Wirtschaft	L 187/1	29. 7. 93
27. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2061/93 der Kommission mit den Einzelheiten der finanziellen Überwachung der Programme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft genehmigt worden sind	L 187/19	29. 7. 93
28. 7. 93 Verordnung (EGKS, EWG) Nr. 2068/93 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 betreffend die Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den Republiken Serbien und Montenegro andererseits	L 187/37	29. 7. 93
28. 7. 93 Verordnung (EWG) Nr. 2078/93 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine	L 187/51	29. 7. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987)	L 164/12	7. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992)	L 167/34	9. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 über die statistischen Schwellen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992)	L 170/32	13. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 887/92 der Kommission vom 8. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. Nr. L 95 vom 9. 4. 1992)	L 171/38	14. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993)	L 176/26	20. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor (ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993)	L 176/28	20. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1813/93 der Kommission vom 7. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln (ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993)	L 176/28	20. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 mit den bei der Einfuhr von Süßkirschen anzuwendenden Schutzmaßnahmen (ABl. Nr. L 174 vom 17. 7. 1993)	L 176/29	20. 7. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1175/93 des Rates vom 10. Mai 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden (ABl. Nr. L 120 vom 15. 5. 1993)	L 184/42	27. 7. 93